

Gesuch um Bewilligung für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

Gesuchsteller: Name: _____ Telefon: _____
Adresse: _____ E-Mail: _____

Unternehmer: Name: _____ Telefon: _____
Adresse: _____ E-Mail: _____

Bauleitung: Name: _____ Telefon: _____
Adresse: _____ E-Mail: _____

Ort/Lage: _____
Situation 1:500 mit Eintragungen zwingend beilegen

Zweck des Grabaufbruchs: _____

Dauer der Arbeiten: _____ bis _____

Rechnungsadresse Deckbelag: _____ Gesuchsteller _____ Unternehmer _____

Unterschriften: _____ Gesuchsteller _____ Datum: _____

_____ Ausführende _____ Datum: _____
_____ Unternehmung _____

Bewilligung für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen

Bewilligungs-Nr.: _____

Die Bewilligung zur Ausführung der im Gesuch gestellten Arbeiten wird gemäss den nachstehenden Auflagen erteilt. Bei der Ausführung sind die allgemeinen Bestimmungen sowie die Ausführungsvorschriften von Instandstellungsarbeiten und die Verrechnungsansätze der Gemeinde Widnau verbindlich. Allfällige Anordnungen des Bauamtes sind zu befolgen.

Bitte setzen Sie sich vor Baubeginn mit den Werken der Gemeinde Widnau (Tel.-Nr.: 071 727 03 61, Mail: marco.koeppel@widnau.ch) in Verbindung, damit die gemeinsamen Aufbrüche koordiniert werden können.

Widnau, den _____

Bauamt Widnau
Leiter Werkhof:

Marco Köppel

Auflagen

1. Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist das Bauamt zu verständigen. Dieses hat den Auftrag, die Arbeiten im Sinne dieser Vorschriften zu überwachen. Seinen Anordnungen ist strikte Folge zu leisten. Allfällige Anstände werden durch den Gemeinderat endgültig entschieden.
2. Für die Signalisation, Abschränkung und Beleuchtung ist das VSS- Normenblatt SN 640'886 massgebend. Es müssen reflektierende Signale von 90 cm Seitenlänge verwendet werden.
3. Unmittelbar vor Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf mit Aufbruchsarbeiten nicht begonnen werden. Für zwingende Fälle ist eine Ausnahmegewilligung einzuholen. Der Durchgangsverkehr ist unter allen Umständen aufrecht zu erhalten. Verkehrsbehinderungen sind auf das absolut Unumgängliche zu beschränken. Allfällig notwendige Verkehrsumleitungen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Bauamtes.
4. Die Ausführungen der Grabarbeiten richten sich nach den Bestimmungen der VSS- Normenblätter SN 640'535c und 640'538a. Der ausgehobene Graben muss in jedem Fall mit frostsicherem Material (Wandkies, Schotter etc.) eingefüllt und sorgfältig verdichtet werden. Unterhöhlungen der Strasse sind untersagt (Garantie 5 Jahre).
5. Die Belagsinstandstellungen des Grabens sind jeweils nach Beendigung der Arbeiten schnellstmöglich auszuführen.
6. Die Ausführung der normengerechten Tragschicht (ACT), Stärke mindestens 12 cm, kann der Gesuchsteller einer ausgewiesenen Strassenbaufirma in Auftrag geben (Einbauhöhe bis OK fertig Deckbelag). Vor dem Einbau der Tragschicht muss der Belag mindestens 15 cm nachgeschnitten werden. Bei Unterhöhung des Belages muss das Nachschneiden entsprechend zurückversetzt werden. Das erforderliche Abfräsen und den Deckbelag gibt das Bauamt in Auftrag. Für diese Arbeiten stellt die Gemeinde Rechnung gemäss Tarif für Instandstellung von Belagsaufbrüchen.
7. Ist die Breite zum Randabschluss (nach dem Nachschneiden) des verbleibenden Belages im Trottoir oder in der Fahrbahn kleiner als 50 cm, so muss dieser Belagsstreifen entfernt und auf Kosten des Bauherrn erneuert werden.
8. Die Belagsränder sind mit geeignetem Fugenanstrich zu behandeln.
9. Der Gesuchsteller übernimmt gegenüber der Politischen Gemeinde Widnau die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, welche mit den Aufbrucharbeiten oder mangelhaften Verkehrsschutzeinrichtungen im Zusammenhang stehen.
10. Der Gesuchsteller haftet ferner für den unveränderten Fortbestand der vorhandenen Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone usw.). Lassen sich die Bauarbeiten ohne Entfernung solcher Zeichen nicht durchführen, so gehen die Kosten der Rekonstruktion zu Lasten des Gesuchstellers.

Der Gesuchsteller anerkennt diese Bedingungen für sich und die zur Arbeitsausführung herangezogenen Unternehmer als verbindlich.